

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

1. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. April 2010	Nr. 6
--------------------	--	--------------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
----------------------	---------------------

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

- **Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt vom 15.04.2010 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 30.03.2010 2 - 7**
- **Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters 8 - 10**
- **Satzung zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung 10, 11**

Impressum	11
------------------------	-----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**Hauptsatzung
der Gemeinde Farnstädt**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN****§ 1
Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Farnstädt“.
Zur Gemeinde Farnstädt gehört der Ortsteil Alberstedt.

**§ 2
Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: „Gemeinde Farnstädt“.

**II. ABSCHNITT
ORGANE****§ 3
Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Stellvertretender Bürgermeister“
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden.
Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4**Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert 2.500,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt.

§ 5**Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen, beratenden Ausschüsse:
 - Bau- und Umweltausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
 - Finanzausschuss
- (2) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus vier Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport besteht aus vier Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Finanzausschuss besteht aus vier Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) In den Bau- und Umweltausschuss werden widerruflich 3 sachkundige Einwohner, in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport 3 sachkundige Einwohner und in den Finanzausschuss 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

§ 6**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7**Bürgermeister**

Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4, Ziff. 3 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8**Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister**

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Farnstädt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindengesetz i. V. m. § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Farnstädt in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT**UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER****§ 10****Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Farnstädt statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).
Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und Ausschusssitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – abweichend von Abs. 1, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an den nachfolgend aufgeführten für ortsübliche Bekanntmachungen festgelegten Standorten:
- Alberstedt - Straße der Freundschaft 18
 - Alberstedt - Straße der OdF 1
 - Farnstädt - Eislebener Straße 26
 - Farnstädt - Röblinger Straße 36
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Farnstädt zu veröffentlichen.
Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichlautendes und entgegengesetztes Recht tritt an diesem Tag außer Kraft.

Farnstädt, 15.04.2010

Mylich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt

- Dienstsiegelabdruck -

Kommunalaufsichtliche Genehmigung**Merseburg, 30.03.2010****Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt vom 27.01.2010, beschlossen unter der Beschluss-Nr.: 2010 - 002/1**

Gegenüber der Gemeinde Farnstädt ergeht hiermit folgende Entscheidung:

1. Die vorgelegte Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt vom 27.01.2010, beschlossen unter der Beschluss-Nr. 2010-002/1 wird hiermit genehmigt.
2. Die Genehmigung unter Punkt 1 dieser Verfügung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass im § 1 der Hauptsatzung ein Satz 2 mit der Formulierung „Zur ihr gehört der Ortsteil Alberstedt“. angefügt wird.
3. Der vom Gemeinderat Ihrer Gemeinde nach Punkt 2 dieser Verfügung zu fassende Beschluss ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis bis spätestens zum 11.05.2010 vorzulegen.
4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Rechtsquellen:

1. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009, GVBl. LSA S. 648, 677
2. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998, GVBl. S. 81, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15.12.2009, GVBl. LSA S. 648, 677
3. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) vom 18.11.2005, GVBl. LSA S. 698
4. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2927)

Im Auftrag

Weiß
Kreisamtmann

**Satzung
der Gemeinde Farnstädt
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 6,8, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anspruchsumfang

- 1) Für die Gemeinde Farnstädt ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 50,00 Euro.
- 1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro gewährt.
Den Vorsitzenden der Fraktionen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich gewährt.
- 2) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt erhält eine Aufwandsentschädigung von 800,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Dienstaufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 – 3 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag um ein Dreißigstel gekürzt.
- 3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- 4) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.
- 5) Sitzungsgelder werden rückwirkend für das vergangene Quartal am darauffolgenden Quartalsanfang gezahlt.

§ 5**Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- 2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes ersetzt. Dieser beträgt 13,00 Euro je Stunde.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 6**Reisekostenvergütung**

- 1) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister. Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Grundsätzen.
- 2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7**Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8**sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01.2010 in Kraft.

Farnstädt, 28.01.2010

Mylich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Satzung**zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt die Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Farnstädt, OT Alberstedt.

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der ehemaligen Gemeinde Alberstedt vom 25.01.2001 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 5 – Gewerbliche Arbeiten – erhält folgende Fassung:

§ 5**Dienstleistungserbringer**

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt, OT Alberstedt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Farnstädt, den 28.01.2010

Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.